

Kurztitel

EWR-Abkommen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 909/1993

§/Artikel/Anlage

Art. 88

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Text**Artikel 88**

Unbeschadet der Bestimmungen anderer Teile dieses Abkommens hindern die Bestimmungen dieses Teils eine Vertragspartei nicht daran, unabhängig Maßnahmen vorzubereiten, zu ergreifen und durchzuführen.